

VERBANDSSATZUNG
vom 11.12.1974
Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal

Den Gemeindeverwaltungsverband gründeten am 28.6.1974 die Gemeinden Donzdorf, Gingen und die Stadt Lauterstein. Die Verbandssitzung hierzu mit Genehmigung durch das LRA vom 28.6.1974 wurde im Gemeindemitteilungsblatt am 4.10.1974 veröffentlicht.

Am 11.12.1974 hat nun auch die Gemeinde Süßen, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, ihren Beitritt erklärt. Dadurch erfährt die Verbandssatzung, die ab 1.1.1975 in Kraft tritt, Änderung in zwei §§ und die Aufnahme des Gemeindennamens Süßen. Der einfache Weg, nunmehr eine Satzungsänderung zu veröffentlichen, die die Überklebung bzw. Berichtigung der bereits veröffentlichten Verbandssatzung notwendig macht, wird nicht gewählt. Aus Übersichtsgründen wird daher nachfolgend die gesamte Verbandssatzung nochmals veröffentlicht:

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund der §§ 72 a und 72 c der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Stadt Lauterstein und die Gemeinden Donzdorf, Gingen und Süßen, alle Landkreis Göppingen im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Donzdorf.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 2. Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
 3. Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung

- (3) Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen.
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband zu bedienen.

§ 3
Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung.
- der Verbandsvorsitzende.

§ 4
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands,
 3. den Antrag auf Übertragung weiterer Weisungsaufgaben,
 4. Die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrags der im Rechnungsjahr aufzunehmenden Kredite und des Höchstbetrags der Kassenkredite,
 5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000,- DM betragen,
 9. die Beschlussfassung über die Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung

und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,

11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands (§ 11).

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 12 weiteren Vertretern, von denen

- 5 auf die Gemeinde Donzdorf
- 4 auf die Gemeinde Süßen
- 2 auf die Gemeinde Gingen
- 1 auf die Stadt Lauterstein

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Scheidet einer als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Mitgliedsgemeinde die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 11 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden, ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6
Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung

- (2) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und 1. Stellvertreter müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

§ 7

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter oder sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden über die Inanspruchnahme von Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmitteln durch den Verband.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Erfüllungsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 und 3 (Erledigungsaufgaben) für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

- (1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahl um.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer II. Ordnung sowie der Gemeindeverbindungsstraßen, für die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, die technische Planung für die Erschließung neuer Baugebiete sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz trägt die jeweilige Mitgliedsgemeinde nach dem tatsächlichen entstandenen Aufwand.
- (3) Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels der letzten Umlage zu leisten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung

§ 10

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde kann das Ausscheiden aus dem Verband aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn sich die Verhältnisse unter denen sich die Mitgliedsgemeinden an dem Verband beteiligt haben grundlegend ändern, insbesondere wenn eine Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungseinheit zugeordnet wird oder ihre Selbständigkeit verliert sowie wenn die Rechtsnatur des Verbands oder seine Organisationsform geändert wird.

§ 11

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, sowie sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Donzdorf. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Donzdorf wahr.
- (2) Der Verband entsteht am 1. Januar 1975.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die in § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung aufgeführten Erledigungsaufgaben gehen dann in die Zuständigkeit des Verbands über, wenn die organisatorischen sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Übernahme erfolgt nach einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Organisations- und Zeitplan, der der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedarf.

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Verbandssatzung**

Gingen, den 28. Juli 1974

Donzdorf, den 11. Dezember 1974

Stadt Lauterstein
gez. Mangold
Bürgermeister

Gemeinde Donzdorf
gez. Weber
Bürgermeister

Gemeinde
Gingen an der Fils
gez. Nagel
Bürgermeister

Gemeinde Süßen
gez. Eisele
Bürgermeister

Die am 4. Oktober 1974 im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 41 veröffentlichte Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Mittlere Fils -Lautertal“ vom 28.6.1974 tritt mit Wirkung vom 1.1.1975 außer Kraft.

Gingen an der Fils, den 20. Dezember 1974

gez. Nagel
Bürgermeister

**LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Nr. 14 - 031.61**

Genehmigung

1. Das Landratsamt genehmigt gem. § 7 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 408) und § 60 Abs. 1 und der 2 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) die durch den noch vor dem 1.1.1975, dem Entstehungszeitpunkt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Mittlere Fils - Lautertal“, beschlossenen Beitritt der Gemeinde Süßen vereinbarte Änderungen der Verbandssatzung vom 28.6.1974.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband ist auch für die Gemeinde Süßen Erledigungs- und Erfüllungsverband für die in § 61 Abs. 3 und 4 GO aufgeführten Aufgaben mit Ausnahmen der Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, die hiermit gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 GO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen wird. Diese Geschäfte werden weiterhin von der Gemeinde Süßen selbständig erledigt.
3. Der volle Wortlaut der neu gefaßten Verbandssatzung vom 28.6./11.12.1974 ist in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder öffentlich bekanntzumachen. In der Öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Genehmigung vom 28.6.1974 und diese Genehmigung hinzuweisen.
4. Der Gemeindeverwaltungsverband „Mittlere Fils - Lautertal“, dem nun die Gemeinden Donzdorf, Gingen an der Fils, Süßen und die Stadt Lauterstein als Mitglieder angehören, entsteht am 1.1.1975. Er hat seinen Sitz in Donzdorf.

Göppingen, den 16.12.1974

gez. Goes
Landrat